STADT BOCHUM

Der Oberbürgermeister

Untere Jagdbehörde
44777 Bochum - **Ordnungsamt** - Willy-Brandt-Platz 2-6
Zi. 246 - (0234) 910-32 85 - FAX (0234) 910-13 51

Sprechzeiten: Mo., Di. u. Fr. 8-13 Uhr, Do. 8-12 Uhr und 13-18 Uhr

Eingangsdatum/Handzeichen	Aktuelle Jagdschein-Nr.

Antrag
auf Erteilung eines
Jagdscheines

Angaben zur Person

1 Name, Vorname(n) ggf. Geburtsname	
2 Geburtsdatum und -ort	
3 Staatsangehörigkeit	☐ deutsch / andere:
4 Wohnanschrift in Bochum	Telefon

Angaben zum Schein

5

Ein-Jahres-		Zwei-Jahres-		Drei-Jahres-	
☐ Jagdschein	80 EUR	☐ Jagdschein	140 EUR	☐ Jagdschein	200 EUR
☐ Jugendjagdschein	42,50 EUR	☐ Jugendjagdschein	75 EUR	☐ Jugendjagdschein	102,50 EUR
☐ Falknerjagdschein	100 EUR	☐ Falknerjagdschein	170 EUR	☐ Falknerjagdschein	235 EUR
☐ Falknerschein	42,50 EUR	☐ Falknerschein	75 EUR	☐ Falknerschein	102,50 EUR
G Tagesjagdschein (In-/Ausländer; Max. 14 Tage), für die Zeit von/bis:					27 EUR

Angaben über persönliche Verhältnisse

6 Treffen die in § 17 Bundesjagdgesetz (BJG) genannten Versagungsgründe (wie mangelnde körperliche oder geistige Eignung oder fehlende Zuverlässigkeit) auf Sie zu? ☐ Ja ☐ Nein

Nähere Angaben (z.B. durch Augengläser nicht ausgleichbare Augenfehler)

7 Ist gegen Sie ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft eingeleitet? ☐ Ja ☐ Nein

Staatsanwaltschaft/Az./Vergehen

8 Wurde Ihnen der Jagdschein entzogen oder versagt? ☐ Ja ☐ Nein

Behörde/Az/Datum

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben die Versagung oder die Rücknahme des Jagdscheins zur Folge haben kann.

Datum / Unterschrift Antragsteller / ggf. bei Minderjährigen Erziehungsberechtigte(r)

Versagung des Jagdscheines gemäß § 17 des Bundesjagdgesetzes (in der zurzeit gültigen Fassung)

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (500.000 EUR für Personenschäden und 50.000 EUR für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betrieb der Jagdhaftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

   Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig aufbewahren werden;
3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen eines Verbrechens,

   b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,

   c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,

   d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder nach den im Land Berlin geltenden entsprechenden Vorschriften

   zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach ' 40 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche Anordnung in einer Anstalt worden ist;
2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.

(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.